

Haushaltssatzung der Gemeinde Breitbandzweckverband für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122) in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2024
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	237.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	237.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves-
tionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel-
len auf 1,00 Stellen.

§ 3

Zur Aufbringung des Eigenkapitals erfolgt im Jahr 2017 einmalig eine Umlage in Höhe von 100.000,00 €. Beim Eigenkapital handelt es sich um Finanzmittel, um den Zweckverband über den Startpunkt hinaus geschäfts-/funktionsfähig zu machen. Aus diesem Grund erfolgt ein solidarischer Schlüssel der gleichmäßigen Aufteilung auf alle 5 Gemeinden.

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung, insbesondere durch Fördermittel, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreicht.

Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für die Planung, den Bau und Betrieb des NGA-Netzes werden auf die Verbandsmitglieder nach einem festen Prozentschlüssel umgelegt. Dieser feste Prozentschlüssel ergibt sich aus dem ursprünglichen Verteilungsschlüssel unter dem Ansatz eines Betreibermodells gem. § 11 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung des BBZVIAS vom 21.09.2017.

Konkret: Aufteilung in einen Standardadressanteil (Grundanteil) sowie einen jeweils gemeindlichen Netzanteil (Ergebnis aus der Strukturplanung).

Durch die in diesem Zusammenhang fortlaufende Projektkonkretisierung einschließlich der damit zusammenhängenden Kostenbetrachtung ergeben sich folgende prozentuale Zuordnungen für den Verteilungsschlüssel:

Gemeine Böxlund:	3,97 %
Gemeinde Großenwiehe:	28,92 %
Gemeinde Lindewitt:	39,34 %
Gemeinde Nordhackstedt:	4,90 %
Gemeinde Schafflund:	22,87 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Schafflund, 16.12.2024
Ort, Datum

gez. Wilhelm Krumbügel
Verbandsvorsteher

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 17.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger